

16.09.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Wizu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen

KOM(96) 193 endg.; Ratsdok. 8257/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen als einen Versuch, bei der Harmonisierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Konkursfestigkeit von Nettingsystemen gewährleisten und die Konsequenzen bzw. Risiken bei Ausfall eines Teilnehmers an einem EU-Abrechnungssystem minimieren. Gleichwohl ist der Bundesrat der Auffassung, daß einzelne Bestimmungen des Richtlinienvorschlages einer weitergehenden Klärung bedürfen.

So will der Richtlinienvorschlag in Artikel 2 Buchstabe h unter dem Begriff "Zahlungssystem" eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Instituten verstehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da nach deutschem Recht die Wirksamkeit vertraglicher Absprachen regelmäßig nicht an die Schriftform geknüpft ist. Daher wäre es in einem weitaus größeren Maße zielführend, wenn als Zahlungssystem im Sinne der EU-Richtlinie jede Art von Abmachung aufgefaßt werden könnte. Diese globale Definition eines Zahlungssystems war auch im ursprünglichen Richtlinienvorschlag von 1995 enthalten, so daß es aus Sicht des Bundesrates angezeigt erscheint, hieran anzuknüpfen und das Schriftformerfordernis aus der Definition herauszunehmen. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung,

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

sich im Rahmen der weiteren Beratungen bei der EU für die Aufnahme einer globalen Definition des Begriffs "Zahlungssystem" einzusetzen.

Des weiteren soll der Konkurs eines Teilnehmerinstituts gemäß Begründung zu den Artikeln 6 und 7 des Richtlinienvorschlages sich weiterhin nach dem Konkursrecht des Mitgliedstaates richten, in dem das Institut ansässig ist. Ferner soll die Richtlinie auch nichts an dem für die Sicherheiten gültigen Gesetz ändern. Der Wortlaut des Artikels 6 des Richtlinienvorschlages bringt diese gesetzgeberische Intention aber nur undeutlich zum Ausdruck und läßt die beabsichtigte Reichweite der Regelung des Artikels 6 selbst nicht erkennen. Unklar bleibt etwa, nach welchen Vorschriften sich zukünftig die Anfechtbarkeit von zugunsten der Teilnehmer eines Zahlungsverkehrssystems bestellten Sicherheiten richten soll. Es fehlt bisher an einer ausreichenden Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Artikel 6 des Richtlinienvorschlages. Die in der Begründung zu Artikel 6 enthaltene Aussage, daß Artikel 6 als eine "Sammelbestimmung konzipiert sei, die alle Fälle erfassen soll, welche nicht im einzelnen belegt, aber zu vermuten sind", erscheint kaum geeignet, den Anwendungsbereich des Insolvenzrechts des Landes, in dem das Zahlungssystem belegen ist, einerseits und den Anwendungsbereich der nationalen Konkursordnung des Systemteilnehmers andererseits eindeutig voneinander abzugrenzen. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich im Rahmen der weiteren Beratungen für eine Verbesserung der Systematik der Richtlinie im Sinne einer genaueren Abgrenzung einzusetzen.

Ungeklärt bleibt schließlich auch die Frage, welche Wertigkeit die von den Teilnehmern eines Zahlungsverkehrssystems bestellte Sicherheit gemäß Artikel 7 des Richtlinienvorschlages besitzt. Die in Artikel 7 Abs. 1 vorgesehene Regelung kann einerseits so verstanden werden, daß sich die Werthaltigkeit und Qualität der von einem Teilnehmer bestellten Sicherheit jeweils nach dem nationalen Recht richten soll, nach dem die Sicherheit zugunsten des Teilnehmers des Zahlungsverkehrssystems bestellt wurde. Andererseits könnte die Regelung in Artikel 7 aber auch so verstanden werden, daß die einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Erlaß der Richtlinie verpflichtet werden sollen, durch die Schaffung entsprechender nationaler Regelungen sicherzustellen, daß ein zugunsten eines Teilnehmers im Rahmen eines Zahlungsverkehrssystems bestelltes rechtsgeschäftliches Pfandrecht in jedem Falle Vorrang haben soll - vor etwa nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtsordnung an dem Sicherungsgegenstand bestehenden gesetzlichen Pfandrechten. Die Beseitigung dieser Unklarheiten erscheint notwendig um zu verhindern, daß einzelne nationale Gesetzgeber durch Schaffung vorrangiger gesetzlicher Befriedigungsrechte die von dem Teilnehmer eines Sicherungssystems zugunsten der anderen Teilnehmer rechtsgeschäftlich bestellten Sicherheiten aushöhlen. Wäre dies möglich, könnte der Zweck der Richtlinie - eine Erfüllung der im Rahmen von Nettzahlungssystemen anfallenden Ausgleichsansprüche sicherzustellen - unterlaufen werden. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Frage von Werthaltigkeit und Qualität der von einem Teilnehmer bestellten Sicherheit im Rahmen der weiteren Beratungen bei der EU befriedigend geklärt wird.